

Nachdem nun auf Anlaß mehrerer, zur Kenntniß der Regierung gelangten Beschwerden die hinsichtlich des Mahlverkehrs dormalen im Lande bestehenden factischen Verhältnisse neuerdings zum Gegenstande mehrerer Erörterung gemacht worden sind, so hat sich in deren Verfolg die Existenz allgemeiner Mißbräuche und Uebelstände von besonderer Erheblichkeit und Dringlichkeit zwar nicht ergeben, wohl aber bestätigt, daß die obigen Bestimmungen theilweise in Vergessenheit gerathen und die über Nichtbeachtung derselben, insbesondere von den Mahlgästen geführten Klagen nicht unbegründet seien. Auch haben die in der letztverfloßenen Zeit während des eingetretenen Mahlwassermangels gemachten Erfahrungen gezeigt, daß die Müller ihrer gesetzlichen Obliegenheiten nicht allenthalben eingedenk gewesen sind, sondern den durch die Umstände herbeigeführten vermehrten Andrang zu den Mühlen mehrfach zu unstatthafter Anforderungen an die Mahlgäste gemißbraucht haben.

Das Ministerium des Innern nimmt daher Veranlassung, die oben unter 1) — 4) ausgehobenen Vorschriften durch gegenwärtige Verordnung mit der Bemerkung wiederum in Erinnerung zu bringen, daß selbige für das gegenseitige Verhalten der Müller und Mahlgäste noch dormalen eben so als maßgebend zu betrachten seien, als den Obrigkeiten die Verpflichtung obliegt, auf die gehörige Beobachtung derselben ein wachsameres Auge zu richten und gegen wachzunehmende Zuwiderhandlungen nicht bloß auf geführte Beschwerde, sondern auch von Amtswegen nachdrücklich einzuschreiten.

Insonderheit haben sich die Obrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit sich Mahlmühlen befinden, durch eine demnächst vorzunehmende Lokalrevision zu vergewissern, daß der unter 4) gedachten Vorschrift wegen Aufstellung einer tüchtigen Waage nebst richtigen Gewichten in jeder Mühle allenthalben Genüge geschehen sei, da aber, wo es daran noch fehlen sollte, den Müllern die Anschaffung dieser Gegenstände binnen gemessener Frist bei einer namhaften Ordnungsstrafe aufzugeben.

Da ferner die Haltung von Mahlregistern in den Mühlen, in welche sowohl das zur Mühle gebrachte Getreide, als auch das davon nach Abzug des Abgangs, sowie beziehentlich der Mahlmeße gewonnene Mehl und Kleie dem Maße oder Gewichte nach eingetragen und zugleich der bei dem Mahlen eingehangene Beutel angegeben wird, als ein besonders geeignetes Mittel erscheint, das Vertrauen des Publicums auf den ordnungsmäßigen Mahlbetrieb zu befestigen, auch insonderheit die Müller hierdurch gegen die ebenfalls vorkommenden unbilligen Anforderungen und Ansprüche der Mahlgäste sich sicher stellen können, so werden die Obrigkeiten sich angelegen sein lassen, diese Einrichtung den Mühlenbesitzern, welche sie nicht ohnehin schon angenommen haben sollten, eindringlich anzuempfehlen und auf deren allgemeine Einführung thunlichst hinzuwirken.

Dresden am 14. December 1842.

Ministerium des Innern.
Rostiz und Jänkendorf.

Stelzner.

Verordnung.

(Die Versorgung mit Brod betreffend.)

Die gegenwärtigen Verhältnisse machen es doppelt nothwendig, auf die angemessene Versorgung der Bewohner aller Orte mit Brod und auf die Innehaltung richtigen Gewichts beim Brodverkauf die größte Sorgfalt und die strengste Aufsicht zu richten. Obwohl nun die Königliche Kreis-Direction aus den ihr zugekommenen Anzeigen ersehen hat, daß viele Obrigkeiten hierunter allenthalben geeignete Veranlassung getroffen haben, und sie dies auch von den übrigen voraussetzen zu dürfen hofft, so kann sie doch nicht unterlassen, der Anordnung des Königlichen Ministerii des Innern gemäß, andurch

1) die städtischen Behörden darauf auch hierdurch hinzuweisen, daß ihnen durch §. 18. des Gesetzes vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, die Ermächtigung ertheilt worden ist, den Dorfbäckern die Versorgung der Wochenmärkte mit Brod zu gestatten, und daß es, wo nicht besondere Bedenken entgegen stehen, angemessen sein wird, von dieser Ermächtigung auf die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse Gebrauch zu machen.

Da es hiernächst

2) außer Zweifel beruht, daß die Brodconsumtion durch den Genuß frischgebackenen Brodes mindestens um ein Fünftheil verstärkt wird, so werden sämtliche Obrigkeiten darauf, daß der Verbrauch frischen Brodes möglichst vermieden werde, hinzuwirken, und jedenfalls dafür zu sorgen haben, daß in ihren Orten stets Gelegenheit vorhanden sei, altgebackenes Brod bei den Bäckern zu erlangen.

Anlangend

3) die Innehaltung des richtigen Gewichts beim Brodverkauf, so wird dessen sorgfältige Ueberwachung sämtlichen Polizeibehörden andurch ganz besonders zur Pflicht gemacht, und ihrer Erwägung anheim gegeben, inwiefern die hierunter zu führende Aufsicht durch die Vorschrift wesentlich sich erleichtern lasse, daß, wo dies noch nicht besteht, das Brod nur nach einem festen Gewichtssage feil geboten werden darf, und die Fügigkeit für den Käufer geboten wird, sich beim Erkaufe sofort selbst von der Richtigkeit des Gewichts, ohne deshalb Widerspruch Seiten des verkaufenden Bäckers fürchten zu müssen, zu überzeugen.

Zwickau den 28. December 1846.

Königliche Kreis-Direction.
G. C. Freiherr von Künßberg.

Nr. 7.

Dank.

Behufs der Errichtung einer Speiseanstalt sind, ausschließlich einiger noch zu erwartenden Beiträge, 1056 Thlr. 8 Ngr. — gezeichnet worden. Nehmen Sie, edle Geber, für diese reichlichen Gaben den innigsten Dank, und seien